

## **Motion - Revision des Reglements Finanzausgleich 5.20**

### **Auftrag**

Gestützt auf Art. 30 ff. des Geschäftsreglements der Synode 13.10 beauftragen die unterzeichnenden Synodalen den Kirchenrat, das Reglement Finanzausgleich 5.20 zu revidieren, um eine Entlastung der Steuerabgaben der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell an die Landeskirche ab 2015 zu erreichen. Insbesondere soll der Art. 6, Abs. 2 Leistungen an den Zentralfonds überprüft und angepasst werden. Ausserdem soll erreicht werden, dass die gesamten Steuerabgaben einer Kirchgemeinde an die Landeskirche auf einen Prozentsatz von ca. 20 - 25 % reduziert, bzw. auf eine Obergrenze plafoniert werden.

### **Begründung**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell stellt schon seit einigen Jahren fest, dass ihre Steuerabgaben an die Landeskirche im Vergleich zu ähnlichen Kirchgemeinden einen hohen Prozentsatz der Steuereinnahmen betragen. Es haben mehrere Gespräche der Kirchenvorsteherschaft Appenzell mit dem Kirchenrat und mit der Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden (AI) stattgefunden. Seitens der Steuerverwaltung AI können keine Änderungen vorgenommen werden. Der Kirchenrat hat aber erkannt, dass das jetzige Reglement Finanzausgleich 5.20 die Kirchgemeinde Appenzell übermässig belastet. In der Folge wurden Lösungswege gesucht, die zum Ergebnis führten, dass die Synodalen der Kirchgemeinde Appenzell eine Motion an die Synode einreichen. Nachfolgend unsere Begründungen:

1. Bei der Berechnung dienen in AI Steuereinnahmen der natürlichen und der juristischen Personen als Grundlage. Dies im Gegensatz zu der Steuerberechnung im Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR), die nur die Steuern der natürlichen Personen einbezieht. Folglich sind in AI höhere ordentliche Steuereinnahmen ausgewiesen.
2. Für die Berechnung des AI-Steuerfusses wird ein Umrechnungsfaktor angewendet. Dieser Faktor wird nach einer vom Kirchenrat festgelegten Formel ausgerechnet. Diese Formel berücksichtigt die Verhältnisse der Kirchgemeinde Appenzell zu wenig (anderes kantonales Steuersystem, z.B. Berechnung nach Steuerprozenten und nicht nach Einheiten, unterdurchschnittlicher Steuerfuss).
3. Die Umrechnung des Steuerfusses führt in der Folge zu einer überdurchschnittlichen Steuerkraft und zu einer zusätzlichen Zahlung in den Zentralfonds gemäss Art. 6 Abs. 2 RFA 5.20.
4. Die Berechnungen für den Finanzausgleich führen dazu, dass die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell in den letzten Jahren bis zu 33 % des eingenommenen Steuerertrages an die Landeskirche abgeben musste.
5. Die Liegenschaft mit der Kirche und dem Pfarrhaus gehört der Kirchgemeinde Appenzell. Diese hat somit auch vollumfänglich für Unterhalt, Renovationen und Verwaltung aufzukommen. Dies ebenfalls im Gegensatz zu den meisten Kirchgemeinden in AR, die für die Kirchen über einen Nutzungsvertrag und eine Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen politischen Gemeinde verfügen.

Appenzell, 22. Mai 2015 -s/hr

Susann Inauen  
Synodale Appenzell

Ruedi Huber  
Synodaler Appenzell

Barbara Ziswiler  
Synodale Appenzell